

**Richtlinien des Amtes für Jugend und Schule der Stadt Leichlingen über die Gewährung des notwendigen Unterhaltes § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung .....	2
2.	Einmalige und laufende Beihilfen.....	2
2.1	Einrichtungsbeihilfe .....	3
2.2	Bekleidungsbeihilfe .....	3
2.3	Sonstige Ausstattung bei zur Geburt .....	4
2.4	Beihilfen für religiöse Anlässe .....	4
2.5	Beihilfe zur Ersteinschulung und Wechsel zur weiterführenden Schule .....	4
2.6	Urlaubs-/Ferien- und Freizeitbeihilfen .....	4
2.7	Weihnachtsbeihilfe .....	4
2.8	Beihilfe für Klassenfahrten .....	4
2.9	Beihilfe für Schulbücher .....	5
2.10	Beihilfe zum qualifizierten Nachhilfeunterricht .....	5
2.11	Beihilfe zum Eintritt in das Berufsleben/zum Ausbildungsbeginn .....	5
2.12	Erstattung Fahrtkosten.....	5
2.13	Sehhilfe .....	5
2.14	Krankenhilfe .....	6
2.15	Hilfe zur Verselbständigung .....	6
3.	Zusätzliche Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII .....	6
3.1	Unfallversicherung .....	6
3.2	Alterssicherung .....	6
3.3	Erhöhte Pflegegeldzahlung.....	7
3.4	Elternbeiträge für KiTa und OGS .....	7
3.5	Ende der Pflegegeldzahlung.....	7
4	Schlussbestimmungen .....	7
4.1	Einzelfallentscheidungen .....	7
4.2	Inkrafttreten.....	7

## 1. Einleitung

Für Kinder und Jugendliche, die zu Hause leben, sorgen in der Regel ihre Eltern für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens und auch für solche in besonderen Lebenssituationen. Um Kinder, die nicht in ihrer eigenen Familie erzogen werden, nicht schlechter zu stellen, ist es erforderlich, ihnen neben dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf auch in außergewöhnlichen Situationen Hilfen zu geben. Es soll ihnen - nicht zuletzt durch die Bewilligung finanzieller Unterstützungen in Form einmaliger Beihilfen und Zuschüsse - ermöglicht werden, weitgehend ein Leben wie andere Kinder zu führen.

Für junge Menschen bzw. junge Volljährige, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (gemäß §§ 32 bis § 34 SGB VIII), im Rahmen von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII) oder im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige (gemäß § 41 SGB VIII) vollstationär untergebracht sind, ist auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, der über laufende Leistungen (Tagesentgeltsatz in Heimen, monatliches Pflegegeld in Pflegefamilien) abzudecken ist, sind gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse vorgesehen.

Da im Gesetz zu Art und Umfang der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse keine weiteren Angaben gemacht sind, bleibt es dem örtlichen Jugendhilfeträger überlassen, hierzu Regelungen zu treffen. Die zurzeit angewendeten Regelungen zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen ergeben sich einerseits aus den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland andererseits bei nicht vorhandenen Empfehlungen der Landeskommision anhand einer Orientierung an den Beträgen der umliegenden Jugendämter.

Die im Folgenden dargestellten Beihilfen und Zuschüsse führen nicht zu Mehrkosten gegenüber den bisherigen Regelungen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Pflegekindern zumindest derzeit überwiegend um Kostenerstattungsfälle handelt, d.h. die Kosten werden von einem anderen Jugendamt an die Stadt erstattet. Die Kostenerstattungsbeträge umfassen auch die einmaligen Beihilfen.

Für den Fall der Unterbringung eines jungen Menschen in einem anderen Jugendhilfebereich, wird sich zur Gleichbehandlung aller Heimbewohner/innen den Beihilferegelungen des dort jeweils örtlich zuständigen Jugendamtes angeschlossen.

Beihilfen werden nur auf Antrag und nach Prüfung des Bedarfs durch den/die zuständige/r Sachbearbeiter/in, gewährt.

Sollten in Einzelfällen außergewöhnliche Beihilfen beantragt werden, die im nachstehenden Katalog nicht aufgeführt sind, wird im Einzelfall nach gesonderter Prüfung entschieden.

Die Richtlinien werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

## 2. Einmalige und laufende Beihilfen

Die nachfolgend aufgeführten einmaligen und laufenden Beihilfen gelten für folgende Hilfearten bzw. Maßnahmen:

- § 13 Abs. 3 SGB VIII (Jugendsozialarbeit – sozialpädagogisch begleitete Wohnform)
- § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)

- § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – in stationärer Form)
- § 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht)
- § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)
- § 34 SGB VIII (Heimpflege, sonstige betreute Wohnform)
- § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – in stationärer Form)
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – in stationärer Form)
- § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung – in stationärer Form)
- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)

Sämtliche nachfolgend aufgeführte Beihilfen sind im Vorhinein schriftlich zu beantragen.

Gegebenenfalls wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des betreuenden freien Trägers der Jugendhilfe oder des Pflegekinderdienstes eingeholt.

### **2.1 Einrichtungsbeihilfe**

Erfolgt eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen des Sozialpädagogisch Betreuten Wohnens (SBW) in einer eigenen Wohnung, kann für die Ersteinrichtung in der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe bis zu 800,00 € oder in der eigenen Wohnung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000 € gewährt werden. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt die pauschale Auszahlung ohne Nachweis. Bei allen anderen stationären Hilfen sind als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Berechnung Originalbelege vorzulegen.

Wenn das Pflegeverhältnis bzw. das Sozialpädagogisch Betreute Wohnen vor Ablauf eines Jahres endet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Rückzahlung in Betracht kommt. Eine Rückzahlung erfolgt höchstens in Höhe von 50% der bewilligten Beihilfe.

### **2.2 Bekleidungsbeihilfe**

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung oder Pflegefamilie bzw. nach Hilfe- oder Maßnahmenbeginn keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 400 € gewährt.

Ergänzend dazu kann bei gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Fettleibigkeit, schnellem Wachstum, Schwangerschaft oder Behinderungen) eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 200 € gewährt werden.

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt eine pauschale Auszahlung ohne Nachweis. Bei allen anderen stationären Hilfen sind als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen.

### **2.3 Sonstige Ausstattung bei zur Geburt**

Für sonstige Ausstattung, wie z.B. Kinderwagen, Kinderkleidung, Kindersitz oder Kinderbett kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 400 € gewährt werden. Als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Abrechnung sind Originalbelege vorzulegen.

### **2.4 Beihilfen für religiöse Anlässe**

Für die Erstkommunion/Konfirmation wird eine Beihilfe in Höhe von pauschal 200 € gewährt. Bei anderen religiösen Anlässen ist die Gewährung einer Beihilfe im Einzelfall zu entscheiden. Eine entsprechende Bescheinigung über die Erstkommunion/Konfirmation oder den erfolgten sonstigen religiösen Anlass ist einzureichen.

### **2.5 Beihilfe zur Ersteinschulung und Wechsel zur weiterführenden Schule**

Für die Ersteinschulung und den Wechsel in eine weiterführende Schule wird eine Beihilfe in Höhe von pauschal jeweils 100 € gewährt.

### **2.6 Urlaubs-/Ferien- und Freizeitbeihilfen**

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie werden jährlich pauschal 155 € mit dem Pflegegeld für den Monat Juli ausgezahlt. Bei Teilnahme an einer Ferienfreizeit werden darüber hinaus zusätzlich die angemessenen Kosten übernommen.

Auf Antrag werden im Einzelfall in der Vollzeitpflege Kosten für die Freizeitgestaltung z.B. Vereins- oder Musikschulgebühren bis zu 300,00 € im Jahr übernommen, wenn keine Befreiung möglich ist.

Bei allen anderen stationären Hilfen sind die Kosten des Freizeitbereichs grundsätzlich im Entgeltsatz, z.B. heiminterne Ferienmaßnahmen, enthalten. Darüber hinaus kann auf Antrag im Einzelfall eine angemessene Beihilfe für eine Ferienmaßnahme gewährt werden; die Urlaubs-/Ferienreise ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Darüberhinausgehende Leistungen für die Freizeitgestaltung (wie z.B. Vereinsbeiträge) werden nicht übernommen.

### **2.7 Weihnachtsbeihilfe**

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag in Höhe von 35,00 € (gem. Empfehlung des Landesjugendamtes) mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember.

Bei allen anderen stationären Hilfen wird die Weihnachtsbeihilfe in gleicher Höhe über die Heimkostenrechnung geleistet.

### **2.8 Beihilfe für Klassenfahrten**

Die Kosten für Klassenfahrten werden ohne Taschengeld in tatsächlicher Höhe übernommen, vorausgesetzt, dass die Fahrt als Schulveranstaltung ausgewiesen ist. Die Klassenfahrt ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

## 2.9 Beihilfe für Schulbücher

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Eigenanteils für Schulbücher eine Lernmittelbefreiung bei der zuständigen Schulverwaltung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung wird der Eigenanteil für Schulbücher in voller Höhe erstattet, sofern die Beschaffung von der Schule nachweislich vorgeschrieben (z.B. einheitlicher Taschenrechner oder Kopiergeld) ist.

## 2.10 Beihilfe zum qualifizierten Nachhilfeunterricht

Die Kosten des qualifizierten Nachhilfeunterrichtes werden in angemessener Höhe erstattet, sofern

- der Nachweis über die Notwendigkeit und Geeignetheit erbracht wird,
- keine besonderen zusätzlichen schulischen Angebote für die Förderung oder Betreuung in einer sonstigen Einrichtung vorhanden sind,
- andere Stellen die Kosten nicht vorrangig zu tragen haben.

Die Durchführung des qualifizierten Nachhilfeunterrichtes ist durch entsprechende Belege nachzuweisen. Außerdem ist hierzu eine Stellungnahme des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, des betreuenden freien Trägers der Jugendhilfe oder des Pflegekinderdienstes erforderlich.

## 2.11 Beihilfe zum Eintritt in das Berufsleben/zum Ausbildungsbeginn

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial bis zu 200,00 € übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

## 2.12 Erstattung Fahrtkosten

Fahrtkosten werden generell nur übernommen, soweit diese nicht von anderen Stellen vorrangig zu tragen sind. Bei Fahrten zum Berufskolleg bzw. zur Arbeitsstätte werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel der niedrigsten bzw. günstigsten Klasse übernommen.

Für Fahrten zu medizinischen Institutionen und Therapieeinrichtungen können im Einzelfall die Kosten übernommen werden. Einmalig entstehende Fahrtkosten zu medizinischen Einrichtungen werden nicht berücksichtigt.

Fahrtkosten, die im Rahmen von im Hilfeplan vereinbarten Besuchskontakten entstehen, können auf Antrag im Einzelfall übernommen werden, max. 0,30 € pro Kilometer einfache Fahrt bzw. günstigster Tarif ÖPNV (die Fahrtkosten sind entsprechend nachzuweisen).

## 2.13 Sehhilfe

Für die Anschaffung einer Sehhilfe kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 150 € gemäß der Verordnung eines Augenarztes gewährt werden.

Im Falle einer Reparatur oder Anschaffung einer zweiten Sehhilfe wird auf Antrag im Einzelfall über die Gewährung einer Beihilfe entschieden.

Die Kosten für die Sehhilfe sind durch einen Kostenvoranschlag oder eine Rechnung des Optikers zu belegen.

#### **2.14 Krankenhilfe**

Nach § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. Im Rahmen der Krankenhilfe können in der Regel nur die Kosten übernommen werden, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen.

Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen sind in voller Höhe zu übernehmen. Darüber hinaus werden Leistungen, die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen nicht enthalten sind, nur im Einzelfall übernommen.

Vor Übernahme von Kosten der Krankenhilfe ist zu prüfen, ob anderweitige Ansprüche (Familienversicherung) bestehen.

Von Leistungen der Krankenhilfe ausgenommen ist medizinischer Bedarf in geringfügigem Umfang (z.B. Hausapotheke, Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe usw.).

#### **2.15 Hilfe zur Verselbständigung**

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung eine eigene Wohnung, kann auf Antrag im Einzelfall die anfallende Mietkaution bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) übernommen werden. Die Übernahme der Kautions erfolgt als zinsloses Darlehen, das frühestens bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zurückgefordert wird. Zur Sicherung der Darlehensrückforderung wird eine Abtretungserklärung auf die Kautions gefordert. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

### **3. Zusätzliche Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII**

#### **3.1 Unfallversicherung**

Die Stadt Leichlingen übernimmt auf Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Die Pflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht. Der derzeitige Beitrag liegt bei 99,67 €.

#### **3.2 Alterssicherung**

Die Stadt Leichlingen übernimmt auf Antrag für die Pflegeperson die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Als angemessen gilt, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein, wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).

Der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung liegt zurzeit pro Pflegekind bei 18,6% von 450,00 €. Dies entspricht 83,70 €, die je hälftig (41,85 €) von der Pflegeperson

und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu entrichten sind. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflege-verhältnis besteht.

### **3.3 Erhöhte Pflegegeldzahlung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag bzw. ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.

### **3.4 Elternbeiträge für KiTa und OGS**

Im Rahmen von Vollzeitpflege werden die Elternbeiträge gem. der Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen (Einkommensgruppe 3) übernommen

### **3.5 Ende der Pflegegeldzahlung**

Bei Wechsel der Pflegestelle oder Ende des Vollzeitpflegeverhältnisses bis zum Ablauf des 15. eines Monats ist die Hälfte des für diesen Monat gezahlten Pflegegeldes zurückzuzahlen. Wird die Pflegestelle gewechselt oder endet das Pflegeverhältnis nach diesem Zeitpunkt, erfolgt keine Rückforderung. Bereits für den Folgemonat gezahltes Pflegegeld ist voll zurückzuzahlen. Das Pflegegeld wird nur anteilig gezahlt, wenn bereits vor Beginn des Monats feststeht, dass im kommenden Monat die Pflegestelle gewechselt wird bzw. das Pflegeverhältnis endet.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Einzelfallentscheidungen**

In besonders begründeten Einzelfällen kann durch die Leitung des Amtes für Jugend und Schule eine andere Regelung getroffen werden.

### **4.2 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.02.2020 Kraft.

Leichlingen, den 30.01.2020

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister